

Interpellation «Folgen Erweiterung Kirchenrat»

Am 1. Dezember 2020 hat die Synode mit der Zustimmung zur Motion Gäumann «Alle Wahlmöglichkeiten für das Kirchenratspräsidium» den Weg zu einer Aufstockung von fünf auf mindestens sechs Mitglieder des Kirchenrats freigemacht. Der Kirchenrat ist eingeladen, die Folgen eines solchen Schrittes aufzuzeigen.

- Welche finanziellen Konsequenzen sind durch die erwähnte Aufstockung im Kirchenrat zu erwarten?
- An der Versammlung vom 1. Dezember 2020 hat die Synode von den erstmals erstellten Legislaturzielen (Trakt. 5) und der Zusammenstellung der Aufgaben des Präsidiums (Trakt. 8) Kenntnis genommen. Die Synode bewilligte eine Erhöhung des Pensums und trug damit dem grossen, beim Präsidium anfallenden Arbeitsaufwand, Rechnung. Die Frage lautet nun, ob die Aufstockung von 15% integral vom Kirchenratspräsidium wahrzunehmen ist oder ob eine Umverteilung von Aufgaben möglich und realisierbar wäre. Mit welchen Kostenfolgen wäre dadurch zu rechnen?
- Wie viele Stellenprozente benötigt ein Kirchenrat für die Teilnahme an den Sitzungen, Aktenstudium und Absprachen?
- Wie gross ist der zusätzliche Aufwand des Präsidenten und des Aktuars bei einer Vergrösserung des Gremiums auf sechs Personen?
- Welche Folgen hätte eine eingeschränkte Erreichbarkeit des Präsidiums?
- Was bedeutet es organisatorisch (z.B. Infrastruktur, wie weiterer Büroarbeitsplatz, PC-Login, etc.) und finanziell, wenn infolge anderweitiger Verpflichtungen das Präsidium nur zu ca. 50-60% besetzt werden kann, wie dies an den Wählerversammlungen von einer der kandidierenden Personen in Aussicht gestellt wurde? Auch dazu die Frage: Ist eine Umverteilung von Aufgaben möglich und realisierbar? Ist mit Zusatzkosten zu rechnen und wenn ja, in welcher Höhe?

Münchwilen, 5. Mai 2021

Der Interpellant: Heinrich Krauer, Synodaler der Evangelischen Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon und folgende Mitunterzeichner(innen):

Sabine Aschmann, Evangelische Kirchgemeinde Schlatt
Katja Brunnschweiler, Evangelische Kirchgemeinde Bischofzell-Hauptwil
Daniel Bühler, Evangelische Kirchgemeinde Weinfeldern
Sarah Glättli, Evangelische Kirchgemeinde Erlen
Susanne Meyer, Evangelische Kirchgemeinde Wängi
Daniel Tschannen, Evangelische Kirchgemeinde Lengwil
Fritz Wälchli, Evangelische Kirchgemeinde Amriswil

Begründung

An den Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung der Synode vom 1. Dezember 2020 in Frauenfeld wurde die Motion «Alle Wahlmöglichkeiten für das Kirchenratspräsidium» von der Synodalversammlung gutgeheissen. Vor der Abstimmung begründete der Aktuar des Kirchenrats, Ernst Ritzi, weshalb aus seiner Sicht die Annahme der Motion sinnvoll und notwendig sei. Danach fand – wohl auch aus Zeitgründen – keine Diskussion mehr statt und die Motion wurde angenommen.

Der Kirchenrat selbst hatte sich zur Motion nicht geäussert und schrieb im Synodalamtsblatt zu Traktandum 10 der Sitzung vom 1. Dezember 2020 schon vorgängig, dies auch nicht tun zu wollen. In § 44 Abs. 2 des Geschäftsreglements der Evangelischen Synode ist eine solche Stellungnahme jedoch vorgesehen bzw. eine solche wird ausdrücklich verlangt.

Aufgrund des Gesagten waren die Synodalen betreffend die Folgen einer Annahme der Motion und der späteren Umsetzung der darin enthaltenen Begehren auf Schätzungen und Mutmassungen angewiesen. Diese Problematik war zuvor bereits an einigen Vorsynoden angesprochen worden. Unseres Erachtens sind für die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neubesetzung des Kirchenrats-Präsidiums zu beantwortenden Fragen bezüglich Höhe des Arbeitspensums des Präsidenten bzw. der Präsidentin und die sich daraus ergebenden Folgen für die übrigen Mitglieder des Kirchenrats und der Landeskirche im Allgemeinen mehr als nur Mutmassungen nötig.

Wie sich an in den vergangenen Tagen durchgeführten Wählerversammlungen und schon in deren Vorfeld zeigte, bestehen bei den Kandidierenden zu diesen Fragen unterschiedliche Auffassungen. Die vorliegende Interpellation soll dazu dienen, vor der am 5. Juli 2021 anstehenden Präsidiumswahl Transparenz über die Kostenfolgen möglicher Alternativen zu schaffen. Die Initianten bedanken sich beim Kirchenrat schon im Voraus für dessen Bemühungen.

Münchwilen, 5. Mai 2021

Freundliche Grüsse

Heinrich Krauer

Synodaler der Evangelischen Kirchgemeinde

Münchwilen-Eschlikon

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Grundsätzlich

Wie schon im Synodalamtsblatt 2/2020 dargelegt (S. 18ff), ist es dem Kirchenrat ein Anliegen, dass die Nachfolgeregelungen im Präsidium und Aktuariat erfolgreich verlaufen. Er hat aus diesem Grund die bisher von Präsidium und Aktuariat wahrgenommenen Aufgaben aufgelistet und den Antrag gestellt, das Gesamtpensum des Kirchenrates von 165 auf 180 Prozent zu erhöhen, mit Blick auf das Präsidium (Erhöhung von 65 auf 80%). Dies wurde von der Synode gutgeheissen. Und er hat festgehalten, dass dies "wohl nicht viel mehr als ein Nachvollziehen des Ist-Zustands bedeuten würde". Im Blick auf den Übergang ist wie bei jedem Wechsel in der Einarbeitungsphase eher noch mit einem grösseren Zeitaufwand zu rechnen.

Der Kirchenrat hat nur via Interpellation Kenntnis davon, dass nicht alle bis jetzt bekannten Kandidierenden das erwähnte Pensum des Präsidiums im Fall einer Wahl annehmen möchten. Die betroffenen Personen müssen sich selbst dazu äussern. Der Kirchenrat will im Auswahlverfahren nicht Partei ergreifen. Aussagen über Kosten, Chancen und Risiken von Reorganisationen sind schwierig. Entsprechend verzichtet er auf spekulative Aussagen und überlässt die Einschätzungen von möglichen Reorganisationen den Mitgliedern der Synode. Er weist in seinen Antworten jedoch auf die Notwendigkeiten eines geordneten Betriebs auf Ebene Kirchenrat und Kanzlei/Verwaltung hin.

Zu bemerken ist, dass der gesamte Kirchenrat sowohl strategische als auch operative (ausführende) Aufgaben übernimmt. Die Stellendotationen des Kirchenrates und der Kanzlei sind knapp bemessen, ein Teil der Arbeit erfolgt auch ehrenamtlich. Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates übernehmen ausführende Aufgaben, was ihre Ressorts und Projekte betrifft. Dasselbe gilt für den Kirchenratspräsidenten, was das Präsidiale betrifft.

Änderungen sind in verschiedene Richtungen möglich, wobei der Kirchenrat in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht eine Reduktion seiner Funktion auf das rein Strategische (bei einer zu schaffenden neuen operativen Ebene) anstrebt. Abgesehen davon, dass dem Kirchenrat eine solche Änderung nicht wünschenswert erscheint, müsste auch bedacht werden, dass diese einen längeren Reorganisationsprozess zur Folge hätte, möglicherweise sogar in Verbindung mit einer Verfassungsrevision.

Die Situation ist im Übrigen nicht zu vergleichen mit jener vor 20 Jahren, als das Präsidium mit 50% dotiert war. Um nur ein paar Beispiele zu erwähnen: Die Ansprüche an die Qualität und zeitnahe Erledigung von Dienstleistungen zugunsten der Gemeinden sind massiv gestiegen, mit der Einführung des innerkirchlichen Rechtswegs ist die Einhaltung von Fristen bedeutend wichtiger geworden, das interne Kontrollsystem ist verbessert worden, und die Anforderungen an die Präsenz in der Öffentlichkeit sind deutlich höher als früher.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation

Welche finanziellen Konsequenzen sind durch die erwähnte Aufstockung im Kirchenrat zu erwarten?

Die Pensen der bisherigen vier Kirchenratsmitglieder (ohne Präsidium) liegen zwischen 20% und 30%. Derzeit sind die 100% auf die nebenamtlichen Kirchenratsmitglieder wie folgt verteilt: 30% Kirchenrätin Ruth Pfister, 25% Kirchenrätin Gerda Schärer, 25% Kirchenrat Hanspeter Heeb, 20% Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold. Davon entfallen jeweils etwa die Hälfte auf den Zeitbedarf für Sitzungen, Absprachen und Aktenstudium, die andere Hälfte auf ressortbezogene Arbeiten. Ein 20%-Pensum kostet die Landeskirche (inkl. Lohnnebenkosten) rund Fr. 36'000.-, ein 30%-Pensum rund Fr. 54'000.-. Jene Hälfte, die für ressortbezogene Arbeit eingesetzt wird, muss nicht als zusätzliche Kosten veranschlagt werden – dieser Arbeitsaufwand entfällt anderswo. Die andere Hälfte, die als Zusatzkosten verbleiben, beträgt zw. **Fr. 18'000.- und Fr. 27.000.-**.

Eine Entlohnung eines einzelnen Mitglieds nur im Rahmen von Sitzungsgeld wäre aus Gleichbehandlungsgründen unzulässig. Alle gewählten Mitglieder haben den gleichen Status und tragen dieselbe Verantwortung.

An der Versammlung vom 1. Dezember 2020 hat die Synode von den erstmals erstellten Legislaturzielen (Trakt. 5) und der Zusammenstellung der Aufgaben des Präsidiums (Trakt. 8) Kenntnis genommen. Die Synode bewilligte eine Erhöhung des Pensums und trug damit dem grossen, beim Präsidium anfallenden Arbeitsaufwand, Rechnung. Die Frage lautet nun, ob die Aufstockung von 15% integral vom Kirchenratspräsidium wahrzunehmen ist oder ob eine Umverteilung von Aufgaben möglich und realisierbar wäre. Mit welchen Kostenfolgen wäre dadurch zu rechnen?

Eine Umverteilung der Aufgaben innerhalb des Kirchenrates ist im beschränkten Masse möglich. Es wäre z. B. denkbar, dass das Präsidium kein eigenes Ressort mehr führt und gewisse Delegationen oder Verantwortungen bei Projekten und Themen anderen Kirchenratsmitgliedern überträgt.

Ein wesentlicher Teil der ausführenden Arbeiten, die derzeit vom Kirchenratspräsidenten wahrgenommen werden, muss aber auch in Zukunft vom Präsidium wahrgenommen werden oder könnte höchstens ans Aktuariat übergehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Koordination der Sitzungsthemen, das rechtzeitige Einholen der nötigen Unterlagen und das Erstellen der Traktandenliste
- Die Ausführung von Kirchenratsbeschlüssen (soweit sie nicht in die Ressorts anderer Kirchenratsmitglieder fällt) und die rechtzeitige Information der jeweils Betroffenen, insbesondere da, wo die anschliessende Korrespondenz oder Diskussionen zwangsläufig zum Präsidium oder Aktuariat gelangen
- Das Erarbeiten und Ausformulieren der Texte fürs Synodalamtsblatt und die Überwachung der rechtzeitigen und korrekten Drucklegung

Sollen diese und weitere Arbeiten in Zukunft vom Aktuariat ausgeführt werden, wäre dessen Pensum deutlich zu erhöhen. Wie das Stellenprofil des Aktuariats, das dann zumal mehr als 100% umfassen würde, aussähe, wäre sorgfältig zu prüfen.

Wie viele Stellenprozente benötigt ein Kirchenrat für die Teilnahme an den Sitzungen, Aktenstudium und Absprachen?

Zwischen 10% und 15% (vgl. oben). In der Regel vierzehntäglich eine vierstündige Sitzung, und dazu kommen Vorbereitung, Aktenstudium, ökumenische Sitzungen, Sondersitzungen wie Stellenbesetzungen, Konflikte, Projekte etc.

Wie gross ist der zusätzliche Aufwand des Präsidenten und des Aktuars bei einer Vergrösserung des Gremiums auf sechs Personen?

Der Aufwand des Präsidenten oder des Aktuars dürfte nur unwesentlich grösser sein. Hingegen dürfte sich die Sitzungsdauer verlängern.

Welche Folgen hätte eine eingeschränkte Erreichbarkeit des Präsidiums?

Das Problem wäre, angesichts der modernen Kommunikationsmittel, kaum die Erreichbarkeit, dafür aber möglicherweise die Verfügbarkeit. Letzteres hängt stark von der Art der Arbeit beim zweiten Arbeitgeber ab. Einzelne Probleme, die durch eine eingeschränkte Verfügbarkeit entstehen könnten, könnten allenfalls durch eine Erweiterung der Kompetenzen des Vizepräsidiums für kurzfristig Unaufschiebbares aufgefangen werden.

Was bedeutet es organisatorisch (z.B. Infrastruktur, wie weiterer Büroarbeitsplatz, PC-Login, etc.) und finanziell, wenn infolge anderweitiger Verpflichtungen das Präsidium nur zu ca. 50-60% besetzt werden kann, wie dies an den Wählerversammlungen von einer der kandidierenden Personen in Aussicht gestellt wurde? Auch dazu die Frage: Ist eine Umverteilung von Aufgaben möglich und realisierbar? Ist mit Zusatzkosten zu rechnen und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen von Infrastruktur, Arbeitsplatz, Server-Zugang etc. wären sicher lösbar und fallen finanziell kaum ins Gewicht. Die Wahrnehmung der bis jetzt vom Präsidium erfüllten Aufgaben nur noch im Rahmen von 50%-60% und damit die Konzentration auf das rein Präsidiale/Strategische hätte aber zwingend eine Reorganisation zur Folge, die auch das Aktuarat/die Verwaltung umfassen müsste. Die diesbezüglichen Arbeiten müssten nach Feststehen der neuen Zusammensetzung des Kirchenrates von diesem unverzüglich an die Hand genommen werden, und es müssten ggf. entsprechende Anträge an die Synode ausgearbeitet werden.

Frauenfeld, 26. Mai 2021

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzli